jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/9/28 8Ob264/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1965

Norm

ZPO §237 A

Rechtssatz

Es steht der Prozeßpartei frei, eine unzulässige und daher wirkungslose Prozeßhandlung zu widerrufen. Rechtswirksamkeit des Widerrufes der nach der erste Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung ohne Anspruchsverzicht erklärten Klagsrücknahme von der erst später erklärten Zustimmungserklärung des Beklagten zur Klagsrücknahme.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 264/65
  Entscheidungstext OGH 28.09.1965 8 Ob 264/65
  Veröff: SZ 38/149

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0039785

Dokumentnummer

JJR_19650928_OGH0002_0080OB00264_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at